



Gemeinde Kallern

Gebührenreglement / Bestimmungen in Bausachen

Anhang zur BNO

genehmigt Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2011

Die Einwohnergemeinde der Gemeinde Kallern beschliesst, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 sowie § 5 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 47 der Bau- und Nutzungsordnung Kallern vom 17. Juni 2011 folgendes Gebührenreglement/Bestimmungen in Bausachen:

I. Allgemeines

Art. 1

Allgemeines

Für die Behandlung und Entscheide von Baugesuchen und ev. Vorentscheiden, die Durchführung von Baukontrollen jeglicher Art und die Zuziehung externer Fachleute usw. sind von der Bauherrschaft Gebühren und/oder Entschädigungen zu entrichten.

Art. 2

Erneuerbare Energien

- a) Für Baugesuche für erneuerbare Energien gilt § 35 BNO
- b) Baugesuche wenig reflektierende Solareinrichtungen innerhalb der Bauzone (W2 und WG2) bis 10 m² pro Fassade oder Dachseite sind bewilligungsfrei und kostenlos (vergl. § 30, Ziff. 2b Allgemeine Verordnung zum Baugesetz, ABauV, vom 01. April 1994). Dem Gemeinderat ist eine Kopie des Situationsplanes inkl. den Unterschriften der Nachbarn für die Bauakten der Gemeinde abzugeben.

Art. 3

Hochstamm-Obstgärten

Für Hochstamm-Obstgärten gilt § 20 BNO und Ziffer IV dieses Reglementes.

II. Gebühren

Art. 4

für Vorentscheide

0,5 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei einer späteren Erteilung der Baubewilligung, mindestens Fr. 150.00.

Art. 5

für bewilligte Baugesuche

- a) 1,0 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, bzw. nach Bauvollendung aufgrund des durch die AGV geschätzten Bauwertes (Brand- und Zusatzversicherung), mindestens Fr. 150.00.
- b) Für Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten sowie für Bewilligungen im vereinfachten Verfahren, im Minimum Fr. 150.00.
- c) Sollten im Verlaufe des Bewilligungsverfahrens für die Gemeinde zusätzliche weitere Bearbeitungskosten anfallen, behält sich der Gemeinderat vor, diese an die Bauherrschaft weiterzuverrechnen.

für bewilligte Baugesuche für Photovoltaik- resp. Solaranlagen in der Bauzone

Art. 6

- a) Für die Bearbeitung und Anzeige im öffentlichen Publikationsorgan werden Gebühren von Fr. 150.00 in Rechnung gestellt.
- b) Sollten im Verlaufe des Bewilligungsverfahrens für die Gemeinde zusätzliche weitere Bearbeitungskosten anfallen, behält sich der Gemeinderat vor, diese an die Bauherrschaft weiterzuerrechnen.

Jede Art von Baugesuchen für Photovoltaik- resp. Solaranlagen in Landwirtschafts- oder Weilerzone

Art. 7

- a) Für die Bearbeitung und Anzeige im Kant. Amtsblatt werden Gebühren von Fr. 250.00 in Rechnung gestellt.
- b) Sollten im Verlaufe des Bewilligungsverfahrens für die Gemeinde zusätzliche weitere Bearbeitungskosten anfallen, behält sich der Gemeinderat vor, diese an die Bauherrschaft weiterzuerrechnen.

Nichtgebrauch

Art. 8

Obige Gebühren werden auch geschuldet, wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

III. Entschädigungen

Art. 9

- a) Für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche sowie für Planänderungen, wird im Rahmen des Gebührenansatzes nach Aufwand der Gemeindeverwaltung und/oder externer Fachleute Rechnung gestellt (Art. 4 - 7).
- b) Die Kosten für Profilkontrollen, Publikationen, alle ordentlichen baupolizeilichen Prüfungen (einschliesslich Umwelt, Brand-, Lärm-, Schall, Wärme- und Zivilschutz sowie dgl.), sodann die Baukontrollen gemäss § 40 ABauV sowie Brandschutz- und Kanalkontrollen (u.a. Dichtigkeitsprüfung mit Wasser/Luft bei Schmutzwasserleitungen), sind von der Bauherrschaft zusätzlich zu ersetzen.
- c) Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von bereits erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese finanziell voll abzugelten.
- d) Die Kosten für Gutachten, spez. Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen u.Ä. durch externe Fachleute sind durch den Verursacher zu begleichen.

IV. Beteiligungen

Art. 10

Hochstamm- Obstbäume

- a) Die Gemeinde beteiligt sich an Neu- und Ersatzpflanzungen der Hochstammobstbäume.
- b) Besitzer von Hochstamm-Obstgärten erhalten Fr. 35.00/Baum für die Neupflanzung.
- c) Besitzer von Hochstamm-Obstgärten erhalten Fr. 35.00/Baum für Ersatzpflanzungen.

V. Vollzug

Art. 11

Zahlungsfrist, Verzugszins

Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung an die Finanzverwaltung Kallern zu entrichten. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes der Aargauer Kantonalbank für 1. Hypotheken, im Minimum 5%, geschuldet.

Art. 12

Kostenvorschuss

Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.

VI. Inkrafttreten

Art. 13

Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Kallern in Kraft. Es ersetzt das Gebührenreglement in Bausachen vom 20. Juni 1997.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: **25. November 2011**

GEMEINDERAT KALLERN FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Claudia Hoffmann-Burkart, Gemeindeammann

Cécile Banz, Gemeindeschreiberin